

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 14. November 1983
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien
über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen
und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden
in Zivil- und Handelssachen**

A. Zielsetzung

Im Gegensatz zum Rechtshilfeverkehr, der auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß mit dem Königreich Spanien zufriedenstellend abgewickelt wird, bestehen bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen erhebliche Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten sollen durch den vorliegenden Vertrag ausgeräumt werden.

B. Lösung

Der Vertrag lehnt sich in seinen Grundzügen und in seiner Systematik an das EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. September 1968 (GVÜ) sowie an die Vollstreckungsabkommen an, welche die beiden Vertragsparteien mit dritten Ländern geschlossen haben. Es regelt im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen gerichtliche Entscheidungen und sonstige Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen aus dem einen Staat in dem anderen Staat anerkannt und vollstreckt werden können.

C. Alternativen

Mit der Aufnahme Spaniens in die Europäischen Gemeinschaften ist notwendig der Beitritt Spaniens zum GVÜ in der Fassung des Beitrittsübereinkommens vom 9. Oktober 1978 (Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland) verbunden. Für diesen Beitritt ist jedoch ein neues Beitrittsübereinkommen erforderlich, mit dessen Inkrafttreten nicht vor einem Zeitraum von etlichen Jahren zu rechnen ist. Abgesehen davon, behält der deutsch-spanische Vertrag auch nach dem Inkrafttreten des GVÜ für Spanien seine eigenständige Bedeutung, und zwar für Personenstands-, Familien- und Nachlaßsachen, die vom GVÜ ausgenommen sind.

D. Kosten

Keine. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht gegeben.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (131) – 451 00 – Zi 17/86

Bonn, den 25. April 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher und spanischer Sprache sowie die Denkschrift hierzu sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 14. November 1983
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien
über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen
und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden
in Zivil- und Handelssachen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 14. November 1983 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 27 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch im Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 27 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien
über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen
und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden
in Zivil- und Handelssachen

Convenio
entre la República Federal de Alemania y España
sobre reconocimiento y ejecución de resoluciones y transacciones judiciales
y documentos públicos con fuerza ejecutiva
en materia civil y mercantil

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Spanien

– in dem Wunsch, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen zu regeln –

haben folgendes vereinbart:

Erster Abschnitt
Anwendungsbereich des Vertrages

Artikel 1

(1) In Zivil- und Handelssachen werden Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates, durch die über Ansprüche der Parteien in einem Verfahren der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit erkannt wird, in dem anderen Vertragsstaat unter den in diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen anerkannt und vollstreckt.

(2) Gerichtlichen Entscheidungen stehen gerichtliche Vergleiche und vollstreckbare öffentliche Urkunden gleich.

(3) Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die in einem Strafverfahren ergehen, fallen in den Anwendungsbereich dieses Vertrages.

Artikel 2

Es bedeuten im Sinne dieses Vertrages

1. „Entscheidung“:

- a) jede gerichtliche Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Benennung,
- b) die Beschlüsse eines Rechtspflegers (funcionario competente, judicial o coadyuvante de los tribunales), durch die der Betrag des zu leistenden Unterhalts festgesetzt wird, und von ihm erlassene rechtskräftige Vollstreckungsbescheide,
- c) die Beschlüsse der Gerichte oder anderer zuständiger Behörden eines der Vertragsstaaten, durch die der Betrag der Kosten des Verfahrens später festgesetzt wird, sofern sie auf Entscheidungen beruhen, die auf Grund dieses Vertrages anerkannt oder vollstreckt werden können, und sofern die Beschlüsse über die Prozeßkosten mit einem Rechtsbehelf vor einem Gericht angefochten werden können;

La República Federal de Alemania
y
España

Animados por el deseo de regular el reciproco reconocimiento y ejecución de las resoluciones judiciales y otros títulos ejecutivos en materia civil y mercantil,

han convenido lo siguiente:

Capítulo primero
Ámbito de aplicación del Convenio

Artículo 1.

(1) Las resoluciones de los Tribunales de un Estado contratante, en materia civil o mercantil, que decidan sobre peticiones de las partes en un procedimiento contencioso o voluntario, se reconocerán y ejecutarán en el otro Estado con arreglo a las disposiciones del presente Convenio.

(2) Se equiparan a las resoluciones judiciales las transacciones judiciales y los documentos públicos con fuerza ejecutiva.

(3) Las resoluciones en materia civil o mercantil recaídas en un procedimiento penal se considerarán incluidas dentro del ámbito de aplicación del presente Convenio.

Artículo 2.

A los efectos del presente Convenio, las siguientes expresiones se entenderán como se precisa a continuación:

1. Por “resolución”:

- a) Toda decisión judicial, cualquiera que sea su denominación.
- b) Los acuerdos de un funcionario competente, judicial o coadyuvante de los Tribunales, mediante los cuales se fije el importe de los alimentos, y las órdenes de ejecución ya firmes expedidas por el mismo.
- c) Los acuerdos de los Tribunales u otras Autoridades competentes de cada Estado en virtud de los cuales se fije la cuantía de las costas del procedimiento, a condición de que desarrollen una decisión susceptible de ser reconocida o ejecutada en virtud de este Convenio y de que hubieran podido ser impugnados judicialmente.

2. „Ursprungsstaat“: der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Ursprungsbehörde ihren Sitz hat oder vor dessen Gerichten oder Behörden die vollstreckbare Urkunde errichtet wird;
 3. „Ursprungsbehörde“: dasjenige Gericht oder diejenige Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, oder vor der der Vergleich geschlossen wurde, deren Anerkennung in Betracht kommt oder deren Vollstreckung beantragt wird;
 4. „ersuchter Staat“: derjenige Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Anerkennung in Betracht kommt oder die Vollstreckung beantragt wird;
 5. „ersuchte Behörde“: dasjenige Gericht oder diejenige Behörde, bei der die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung, des Vergleichs oder der vollstreckbaren Urkunde beantragt wird.
2. Por “Estado de origen”, el Estado en cuyo territorio el Tribunal o Autoridad de origen tenga su sede o ante cuyos Tribunales o Autoridades se formalice el documento con fuerza ejecutiva.
 3. Por “Tribunal o Autoridad de origen”, aquél que haya dictado la resolución o ante el que se haya verificado la transacción de cuyo reconocimiento o ejecución se trate.
 4. Por “Estado requerido”, aquél en cuyo territorio tenga lugar el reconocimiento o se solicite la ejecución.
 5. Por “Tribunal o Autoridad requerida”, aquél ante el que se solicite el reconocimiento o ejecución de la resolución, la transacción o el documento con fuerza ejecutiva.

Artikel 3

Dieser Vertrag ist nicht anzuwenden:

1. auf Entscheidungen, die in einem Konkursverfahren, einem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder einem entsprechenden Verfahren ergangen sind, einschließlich der Entscheidungen, durch die für ein solches Verfahren über die Wirksamkeit von Rechtshandlungen, welche die Gläubiger benachteiligen, erkannt wird;
2. auf Entscheidungen in Angelegenheiten der sozialen Sicherheit;
3. auf Entscheidungen in Atomhaftungssachen;
4. auf die Schiedsgerichtsbarkeit;
5. auf einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen und Arreste.

Zweiter Abschnitt

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Artikel 4

Die Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates sind in dem anderen Vertragsstaat anzuerkennen, wenn

1. die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates nach Artikel 7 oder 8 dieses Vertrages anzuerkennen ist und
2. die Entscheidung im Ursprungsstaat Rechtskraft erlangt hat.

Artikel 5

(1) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn

1. sie mit der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates offensichtlich unvereinbar ist;
2. ein Verfahren zwischen denselben Parteien und wegen desselben Gegenstandes vor einem Gericht des ersuchten Staates anhängig ist und das Verfahren vor diesem Gericht zuerst eingeleitet wurde;
3. die Entscheidung im Widerspruch zu einer im ersuchten Staat zwischen denselben Parteien ergangenen rechtskräftigen Entscheidung steht.

(2) Hat sich der Beklagte auf das Verfahren nicht eingelassen, so darf die Anerkennung der Entscheidung auch versagt werden, wenn

1. das der Einleitung des Verfahrens dienende Schriftstück dem Beklagten
 - a) nach den Gesetzen des Ursprungsstaates nicht wirksam oder

Artículo 3.

Las disposiciones del presente Convenio no se aplicarán:

1. A las resoluciones recaídas en un procedimiento de quiebra o concurso de acreedores, en un previo procedimiento conciliatorio, o en cualquier otro procedimiento análogo, incluidas las resoluciones que en dichos procedimientos decidan sobre la validez de actos jurídicos que afecten a los acreedores.
2. A las resoluciones en materia de seguridad social.
3. A las resoluciones en materia de responsabilidad nuclear
4. Al arbitraje.
5. A las resoluciones cautelares, medidas provisionales, embargos preventivos y arrestos.

Capítulo segundo

Reconocimiento de resoluciones judiciales

Artículo 4.

Las resoluciones de los Tribunales de una de las Partes contratantes serán reconocidas en el territorio de la Otra:

1. Si el Tribunal del Estado de origen fuese competente conforme a lo dispuesto en los artículos 7 y 8 del presente Convenio; y
2. Si en el Estado de origen la resolución hubiera ganado firmeza.

Artículo 5.

(1) El reconocimiento únicamente podrá ser denegado:

1. Si la resolución fuese manifiestamente contraria al orden público del Estado requerido.
2. Cuando un procedimiento entre las mismas partes, fundado en los mismos hechos, y con el mismo objeto estuviera pendiente ante un Tribunal del Estado requerido y el proceso se hubiera incoado con anterioridad ante dicho Tribunal.
3. Si la resolución estuviera en contradicción con otra resolución firme recaída entre las mismas partes en el Estado requerido.

(2) Si el demandado no hubiese comparecido en el proceso, podrá también denegarse el reconocimiento de la resolución en los siguientes casos:

1. Cuando de la demanda o escrito inicial:
 - a) No se hubiese dado traslado al demandado conforme a las Leyes del Estado de origen, o

- b) unter Verletzung eines zwischen den Vertragsstaaten geltenden internationalen Übereinkommens zugestellt worden ist oder
 - c) zwar in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Ursprungsstaates zugestellt worden ist, aber die Gerichte des ersuchten Staates die Einlassungsfrist für unzureichend erachten;
2. der Beklagte nachweist, daß er sich nicht hat verteidigen können, weil ihm ohne sein Verschulden das der Einleitung des Verfahrens dienende Schriftstück entweder überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig genug zugegangen ist.

Artikel 6

(1) Die Anerkennung darf nicht allein deshalb versagt werden, weil das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, andere Gesetze angewendet hat, als sie nach dem internationalen Privatrecht des ersuchten Staates anzuwenden gewesen wären.

(2) Jedoch darf die Anerkennung aus diesem Grunde versagt werden, wenn die Entscheidung auf der Beurteilung des Ehe- oder Familienstandes, eines güterrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnisses, der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung oder der Abwesenheits- oder Todeserklärung eines Angehörigen des ersuchten Staates beruht, es sei denn, daß sie auch bei Anwendung des internationalen Privatrechts des ersuchten Staates zum gleichen Ergebnis geführt hätte. Das gleiche gilt für eine Entscheidung in bezug auf die Rechts- oder Handlungsfähigkeit einer juristischen Person oder Gesellschaft, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im ersuchten Staat hat.

Artikel 7

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 8 wird die Zuständigkeit der Gerichte im Ursprungsstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 anerkannt,

1. wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in dem Ursprungsstaat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, falls es sich um eine juristische Person, eine Gesellschaft oder Vereinigung handelt, ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung hatte;
2. wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Ursprungsstaat eine geschäftliche Niederlassung oder Zweigniederlassung hatte und in diesem Staat aus einer Tätigkeit der Niederlassung oder Zweigniederlassung belangt worden ist;
3. wenn Parteien sich durch eine Vereinbarung für bestimmte Rechtsstreitigkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates unterworfen haben, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung nach dem Recht des ersuchten Staates unzulässig ist. Eine Vereinbarung im Sinne dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn sie schriftlich geschlossen oder, falls sie mündlich getroffen wurde, schriftlich bestätigt worden ist;
4. wenn der Beklagte, falls eine Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaates nicht begründet war, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, ohne die Unzuständigkeit zu rügen, es sei denn, daß eine Vereinbarung über diese Zuständigkeit nach dem Recht des ersuchten Staates unzulässig ist. Die Verhandlung zur Hauptsache bedeutet keine Unterwerfung unter die Zuständigkeit in den Fällen, in denen der Beklagte in dem vom Gesetz für Prozeßeinreden vorgeschriebenen Zeitpunkt erklärt hat, daß er sich auf das Verfahren nur im Hinblick auf Vermögen im Ursprungsstaat einlasse oder um sich gegen eine Beschlagnahme von Eigentum zu verteidigen oder deren Aufhebung zu erreichen;
5. wenn, falls es sich um eine Widerklage gehandelt hat, das Gericht des Ursprungsstaates nach diesem Artikel

Artículo 6.

(1) El reconocimiento no podrá ser denegado por el solo motivo de que el Tribunal que haya dictado la resolución hubiera aplicado una Ley distinta a la que hubiese correspondido de acuerdo con las normas de Derecho Internacional Privado del Estado requerido.

(2) Sin embargo, el reconocimiento podrá ser denegado por dicho motivo si la resolución viene determinada por la valoración de la situación matrimonial, su régimen económico, relaciones familiares, capacidad, representación legal, derechos sucesorios y declaración de ausencia o de fallecimiento de un nacional del Estado requerido, salvo que se hubiese llegado a igual resultado de aplicar las normas de Derecho Internacional Privado del Estado requerido. Este mismo criterio regirá para las resoluciones relativas a la capacidad jurídica o de obrar de las personas jurídicas que tengan su domicilio o establecimiento principal en el Estado requerido.

Artículo 7.

(1) Sin perjuicio de lo dispuesto en el artículo 8, la competencia de los Tribunales del Estado de origen será reconocida a los efectos del artículo 4, apart. 1.

1. Si, en el momento de la iniciación del procedimiento, el demandado tuviera su domicilio o residencia habitual en el Estado de origen, o, tratándose de personas jurídicas, su domicilio o establecimiento principal.
2. Si, en el momento de la iniciación del procedimiento, el demandado tuviese en el Estado de origen un establecimiento mercantil o una sucursal y hubiera sido demandado en dicho Estado en litigio relativo a la actividad de aquellos establecimientos o sucursales.
3. Si, mediante acuerdo, las partes se hubieran sometido a la competencia de los Tribunales del Estado de origen para la resolución de determinadas cuestiones litigiosas, a menos que tal acuerdo no estuviese permitido por las Leyes del Estado requerido. Sólo existirá acuerdo en el sentido de esta disposición, si la sumisión hubiere sido concertada por escrito, o confirmada de ese modo, en caso de haber sido verbal.
4. Si el demandado, sin estar fundada la competencia del Tribunal del Estado de origen, se hubiese opuesto al fondo del litigio sin oponerse a aquélla, a no ser que una sumisión convencional fuese improcedente según las Leyes del Estado requerido. No se considerará que la oposición a la demanda implica aceptación de la competencia en los casos en que el demandado, en el momento procesal oportuno, hubiese declarado que interviene en el procedimiento solamente en orden a los bienes situados en el Estado de origen, para oponerse al embargo de bienes o para obtener el alzamiento del mismo.
5. Si, tratándose de una reconvencción, el Tribunal del Estado de origen hubiera sido competente, con arreglo a este

zuständig war, über die Hauptklage zu entscheiden, und wenn der Gegenstand der Widerklage mit dem mit der Hauptklage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang stand;

6. wenn mit der Klage ein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Herausgabe des Erlangten deshalb geltend gemacht worden ist, weil eine Vollstreckung aus einer Entscheidung eines Gerichts im anderen Staat betrieben worden war, die im Ursprungsstaat aufgehoben oder geändert worden ist;
7. wenn die Klage einen Vertrag oder einen Anspruch aus einem Vertrag zum Gegenstand hatte und die streitige Verpflichtung im Ursprungsstaat erfüllt worden ist oder zu erfüllen gewesen wäre und eine solche Vereinbarung über den Erfüllungsort nach dem Recht des ersuchten Staates die Zuständigkeit begründen kann. Eine Vereinbarung im Sinne dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn sie schriftlich geschlossen oder, falls sie mündlich getroffen wurde, schriftlich bestätigt worden ist;
8. wenn die Klage das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses oder sonstige Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis zum Gegenstand hatte und wenn der Ort der Arbeitsleistung im Ursprungsstaat lag;
9. wenn die Klage auf eine unerlaubte Handlung oder auf eine Handlung, die nach dem Recht des Ursprungsstaates einer unerlaubten Handlung gleichgestellt wird, gegründet und die Handlung im Ursprungsstaat begangen oder der hieraus entstandene Schaden in diesem Staat eingetreten ist;
10. wenn die Klage auf eine unerlaubte Handlung im Geschäftsverkehr oder auf die Verletzung eines Patents, Gebrauchsmusters, Warenzeichens, Sortenschutzrechts, gewerblichen Musters, Modells oder Urheberrechts oder auf die Verletzung des Rechts auf das Patent, das Gebrauchsmuster oder den Sortenschutz im Ursprungsstaat gegründet worden ist und der Schaden im Ursprungsstaat eingetreten ist;
11. wenn mit der Klage ein Recht an einer unbeweglichen Sache oder ein Anspruch aus einem Recht an einer solchen Sache geltend gemacht worden ist und die unbewegliche Sache im Ursprungsstaat belegen ist;
12. wenn die Klage einen Unterhaltsanspruch zum Gegenstand hatte und wenn der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in dem Entscheidungsstaat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte;
13. wenn die Klage in einer Erbschaftssache erhoben worden ist und der Erblasser Angehöriger des Ursprungsstaates war oder seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte, ohne Rücksicht darauf, ob zu dem Nachlaß bewegliche oder unbewegliche Sachen gehören;
14. wenn die Person, gegen welche die Anerkennung nachgesucht wird, in dem Verfahren vor dem Gericht des Ursprungsstaates Kläger war und mit der Klage abgewiesen worden ist, sofern nicht das Recht des ersuchten Staates der Anerkennung dieser Zuständigkeit wegen des Streitgegenstands entgegensteht.

(2) Die Zuständigkeit der Gerichte im Ursprungsstaat wird jedoch nicht anerkannt, wenn nach dem Recht des ersuchten Staates die Gerichte dieses oder eines dritten Staates für die Klage, die zur Entscheidung geführt hat, ausschließlich zuständig sind.

Artikel 8

(1) In allen den Ehe- oder Familienstand, die Rechts- oder Handlungsfähigkeit oder die gesetzliche Vertretung betreffen-

artículo, para conocer de la demanda principal, y si la reconvencción guardara relación con la acción ejercitada en la demanda principal o con los recursos u otros medios de defensa utilizados contra aquélla.

6. Si con la demanda se solicitase una indemnización o restitución como consecuencia de haber prosperado total o parcialmente en el Estado de origen un recurso de revisión contra una resolución de ese mismo Estado, ejecutada en el Estado requerido.
7. Si la demanda tuviera por objeto un contrato o una acción derivada de un contrato y la obligación litigiosa hubiera sido cumplida o hubiera de serlo en el Estado de origen, siempre que, según la Ley del Estado requerido, tal acuerdo pudiera ser determinante de la competencia. Sólo existe acuerdo en el sentido de esta disposición si hubiese sido concertado por escrito o confirmado de ese modo, en caso de haber sido verbal.
8. Cuando el lugar de la prestación de los servicios se encontrara en el Estado de origen, si el objeto de la demanda fuera la existencia o no de una relación de trabajo u otros conflictos jurídicos derivados de dicha relación.
9. En el supuesto de que la demanda se fundara en un acto ilícito o en un acto equiparado al ilícito por el Derecho del Estado de origen, si la acción hubiese ocurrido o el resultado se hubiera producido en dicho Estado de origen.
10. Si la demanda se fundara en una acción ilícita dentro del tráfico mercantil, o en el quebrantamiento de patente, modelo de utilidad, marca, garantía de calidad, dibujo, modelo o derecho de autor, o en la lesión del derecho de patente, modelo de utilidad o garantía de calidad en el Estado de origen, y el resultado dañoso se hubiese producido en dicho Estado.
11. Si en la demanda se hubiera ejercitado una acción relativa a un inmueble o a un derecho sobre un bien de esa clase, y el mismo estuviera situado en el Estado de origen.
12. Si el objeto de la demanda fuera una acción de alimentos y el presunto alimentista tuviese en el momento de la apertura del juicio su residencia o domicilio habitual en el Estado de origen.
13. Si, en cuestiones sucesorias, el causante hubiese sido nacional del Estado de origen o hubiese tenido en éste su último domicilio o residencia habitual, independientemente de que los bienes objeto de la sucesión sean muebles o inmuebles.
14. Si la persona contra la que se pide el reconocimiento hubiese sido demandante en el procedimiento ante un Tribunal del Estado de origen y hubiera sido desestimada la demanda, a menos que el Derecho del Estado requerido se oponga a esta competencia por razón de la materia.

(2) Sin embargo, no se reconocerá la competencia de los Tribunales del Estado de origen en los casos en que, según el Derecho del Estado requerido, sus Tribunales o los de un tercer Estado tuviesen competencia exclusiva para conocer de la demanda origen de la resolución.

Artículo 8.

(1) En todas las cuestiones relativas al matrimonio, a las relaciones familiares, a la capacidad jurídica o de obrar, a la

den Angelegenheiten, an denen ein Angehöriger eines der beiden Vertragsstaaten beteiligt ist, wird die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 anerkannt, wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens die Staatsangehörigkeit dieses Staates besaß oder dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) In Ehesachen wird die Zuständigkeit ferner anerkannt, wenn zur Zeit der Einleitung des Verfahrens eine der beiden Parteien die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besaß und wenn außerdem die beiden Parteien ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatten und der Kläger zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in diesem Staat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(3) In Ehesachen wird die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates ferner anerkannt, wenn die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem dritten Staat hatten und wenn der Kläger im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens die Staatsangehörigkeit des Ursprungsstaates und der Beklagte die Staatsangehörigkeit eines anderen als des ersuchten Staates besaß.

Artikel 9

(1) Wird die in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung in dem anderen Vertragsstaat geltend gemacht, so darf nur geprüft werden, ob die Voraussetzungen des Artikels 4 vorliegen und ob einer der in den Artikeln 5 und 6 Absatz 2 genannten Versagungsgründe gegeben ist. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

(2) Das Gericht des ersuchten Staates ist bei der Beurteilung der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaates (Artikel 4 Nummer 1) an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf Grund deren das Gericht seine Zuständigkeit angenommen hat, sofern es sich nicht um eine Versäumnisentscheidung handelt.

Artikel 10

(1) Die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen werden in dem anderen Vertragsstaat anerkannt; hierfür bedarf es vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen keines besonderen Verfahrens.

(2) Wird die Anerkennung in einem Rechtsstreit vor dem Gericht eines Vertragsstaates, dessen Entscheidung von der Anerkennung abhängt, verlangt, so kann dieses Gericht über die Anerkennung entscheiden.

(3) Ist die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche der Gegenstand eines Streites, so kann jede Partei, welche die Anerkennung geltend macht, in dem Verfahren nach dem dritten Abschnitt die Feststellung beantragen, daß die Entscheidung anzuerkennen ist.

(4) Ungeachtet der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 kann jeder Vertragsstaat in Ehe- und Familienstandssachen ein besonderes vereinfachtes Anerkennungsverfahren vorsehen. Der Antragsteller darf jedoch nicht schlechter gestellt sein, als er nach den Artikeln 13 und 14 stehen würde.

Dritter Abschnitt

I. Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Artikel 11

Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates sind in dem anderen Vertragsstaat in einem einfachen und schnellen Verfahren zur Vollstreckung zuzulassen, wenn

1. sie in dem Ursprungsstaat vollstreckbar sind;
2. sie in dem ersuchten Staat die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

repräsentation legal, en las que participe un nacional de una de las Partes contratantes, se considerarán competentes, a los efectos del artículo 4, apart. 1, los Tribunales del Estado de origen, si el demandado al iniciarse el procedimiento era nacional del referido Estado o tenía en el mismo su domicilio o residencia habitual.

(2) En cuestiones de matrimonio se reconocerá además la competencia de los Tribunales del Estado de origen, si una de las partes poseía, en el momento de iniciarse el procedimiento, la nacionalidad de uno de los Estados contratantes, si ambas partes han tenido su última residencia habitual común en el Estado de origen y si el demandante al iniciarse el procedimiento tenía su residencia habitual en el mismo.

(3) En cuestiones de matrimonio se reconocerá asimismo competencia a los Tribunales del Estado de origen cuando los cónyuges tengan su residencia habitual en un tercer Estado, siempre que el demandante, en el momento de la iniciación del procedimiento, sea nacional del Estado de origen y el demandado sea nacional de un Estado distinto al requerido.

Artículo 9.

(1) Si la resolución dictada en una Parte contratante se pretende reconocer en la Otra, sólo se podrá comprobar si se reúnen las condiciones del artículo 4 y si existe alguna de las razones de denegación mencionadas en los artículos 5 y 6.2. Excepto en lo señalado con anterioridad, la resolución no podrá ser sometida a ulterior control.

(2) En la apreciación de la competencia del Tribunal de origen (artículo 4.1), el Tribunal del Estado requerido estará vinculado por las declaraciones de hecho en que dicha Autoridad fundó su competencia, excepto cuando se trate de una resolución en rebeldía.

Artículo 10.

(1) Las resoluciones dictadas en uno de los Estados contratantes serán reconocidas en el otro sin necesidad de procedimiento especial, sin perjuicio de lo dispuesto en los apartados siguientes.

(2) Si se pidiese el reconocimiento en un litigio ante un Tribunal de un Estado contratante, cuya resolución dependiera de dicho reconocimiento, este Tribunal será competente para conocer del mismo.

(3) Cuando el reconocimiento de una decisión constituye como tal el objeto del litigio, la parte que lo pretende puede solicitarlo siguiendo el procedimiento regulado en el capítulo tercero.

(4) Sin perjuicio de lo dispuesto en los apartados 1 a 3, cada una de las Partes contratantes podrá establecer un procedimiento especial simplificado de reconocimiento en cuestiones relativas al matrimonio y las relaciones familiares. En cualquier caso, el demandante no deberá encontrarse en situación menos favorable que la que le correspondería con arreglo a lo establecido en los artículos 13 y 14.

Capítulo tercero

I. Ejecución de resoluciones judiciales

Artículo 11.

Las resoluciones de los Tribunales de una de las Partes contratantes deberán ser admitidas a ejecución en la Otra por un procedimiento rápido y sencillo:

1. Si fuesen ejecutorias en el Estado de origen.
2. Si cumpliesen las condiciones exigidas para su reconocimiento en el Estado requerido.

Artikel 12

Das Verfahren, in dem die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen zugelassen wird, und die Vollstreckung selbst richten sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach dem Recht des ersuchten Staates.

Artikel 13

(1) Eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung als Garantie für die Bezahlung der Kosten darf – gleichviel unter welcher Bezeichnung – wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes des Antragstellers nicht verlangt werden, wenn dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, falls es sich nicht um eine natürliche Person handelt, seine Hauptniederlassung im Ursprungsstaat hat.

(2) Wird der Antrag, die Vollstreckung zuzulassen, zurückgewiesen, so wird diese Entscheidung im anderen Vertragsstaat ohne Prüfung der Zuständigkeit anerkannt und zur Vollstreckung zugelassen.

Artikel 14

Ist der Partei, welche die Vollstreckung betreiben will, in dem Ursprungsstaat Prozeßkostenhilfe bewilligt worden, so erhält sie Prozeßkostenhilfe ohne weiteres nach den Vorschriften des ersuchten Staates für das Verfahren, in dem über die Zulassung der Vollstreckung entschieden wird, und für die Vollstreckung selbst.

Artikel 15

Den Antrag, die Vollstreckung zuzulassen, kann jeder stellen, der in dem Ursprungsstaat Rechte aus der Entscheidung herleiten kann.

Artikel 16

(1) Die Partei, welche die Zulassung der Vollstreckung beantragt, hat beizubringen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen;
2. eine gerichtliche Urkunde oder gerichtliche Urkunden, aus denen sich ergibt, daß die Entscheidung im Ursprungsstaat nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsbehelf angefochten werden kann und nach dem Recht des Ursprungsstaates vollstreckbar ist;
3. die Urschrift oder beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder einer anderen Urkunde, aus der sich ergibt, daß die Entscheidung der Partei, gegen welche die Vollstreckung betrieben werden soll, zugestellt worden ist;
4. die Urschrift oder beglaubigte Abschrift der Urkunde oder der Urkunden, aus denen sich ergibt, daß das der Einleitung des Verfahrens dienende Schriftstück dem Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden ist, sofern sich der Beklagte auf das Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, nicht eingelassen hatte;
5. gegebenenfalls eine Urkunde oder Urkunden, durch die nachgewiesen wird, daß der Partei im Ursprungsstaat Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist;
6. eine Übersetzung der vorerwähnten Urkunden in die Sprache des ersuchten Staates, die von einem vereidigten Übersetzer, einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder einer sonstigen dazu ermächtigten Person eines der beiden Staaten als richtig bescheinigt sein muß.

(2) Die in dem vorstehenden Absatz angeführten Urkunden bedürfen keiner Legalisation und keiner sonstigen Förmlichkeit.

(3) Der Antrag ist nur zulässig, wenn die in Absatz 1 aufgezählten Urkunden beigebracht werden.

Artikel 17

Wird der Antrag nicht als unzulässig zurückgewiesen, so hat sich das ersuchte Gericht auf die Prüfung zu beschränken, ob

Artículo 12.

El procedimiento para la admisión de la ejecución de resoluciones judiciales y la posterior ejecución se regirán por el Derecho del Estado requerido siempre que el presente Convenio no estipule otra cosa.

Artículo 13.

(1) Ninguna caución ni depósito, sea cual fuere su denominación podrá ser exigido para garantizar el pago de costas, por razón de la nacionalidad o domicilio del solicitante, si éste tuviese su residencia habitual – o, tratándose de personas jurídicas, su establecimiento principal – en el Estado de origen.

(2) Si la solicitud de exequatur fuera desestimada, la resolución será reconocida y ejecutada en el otro Estado sin entrar a examinar la competencia.

Artículo 14.

Si la parte que solicitara la ejecución hubiese disfrutado del beneficio de justicia gratuita en el Estado de origen, gozará igualmente del mismo, de acuerdo con la normativa del Estado requerido, tanto en el procedimiento de exequatur de la resolución como en la propia ejecución forzosa.

Artículo 15.

La solicitud de exequatur podrá ser presentada por toda persona que en el Estado de origen pueda deducir derechos de la resolución de que se trate.

Artículo 16.

(1) La parte que solicite la ejecución deberá presentar:

1. Testimonio literal de la resolución fundada.
2. Documento o documentos judiciales en los que conste que la resolución no puede ser objeto de recurso ordinario y es ejecutiva, conforme al Derecho del Estado de origen.
3. Original o copia auténtica del acta de notificación o de otro documento en el que conste que la resolución ha sido notificada a la parte contra la que deba llevarse a efecto la ejecución.
4. Original o copia auténtica del documento o documentos de los que resulte que el escrito, que sirva para iniciar el procedimiento, ha sido debidamente trasladado al demandado, en el supuesto de que el mismo no hubiese comparecido en el procedimiento en el que se hubiese dictado la resolución.
5. En caso necesario, documento o documentos mediante los cuales se pruebe que en el Estado de origen el solicitante goza del beneficio de justicia gratuita.
6. Traducción de los documentos mencionados en los apartados precedentes, en la lengua del Estado requerido, certificada conforme por traductor jurado, por Agente diplomático o consular, o por cualquier otra persona autorizada al efecto en cualquiera de los dos Estados.

(2) Los documentos enumerados anteriormente están dispensados de legalización y de cualquier otra formalidad.

(3) La solicitud no se admitirá a trámite en tanto no se aporten los documentos enumerados en el párrafo (1) del presente artículo.

Artículo 17.

Si la solicitud fuera admitida a trámite, el Tribunal requerido habrá de limitarse a examinar si se dan las condiciones del

die Voraussetzungen des Artikels 4 vorliegen und ob einer der in den Artikeln 5 und 6 Absatz 2 genannten Versagungsgründe vorliegt.

Artikel 18

Das ersuchte Gericht kann auch nur einen Teil der Entscheidung zur Vollstreckung zulassen,

1. wenn die Entscheidung einen oder mehrere Ansprüche betrifft und die betreibende Partei beantragt, die Entscheidung nur hinsichtlich eines oder einiger Ansprüche oder hinsichtlich eines Teils des Anspruchs zur Vollstreckung zuzulassen;
2. wenn die Entscheidung einen oder mehrere Ansprüche betrifft und der Antrag nur wegen eines oder einiger Ansprüche oder nur hinsichtlich eines Teils des Anspruchs begründet ist.

Artikel 19

Wird die Entscheidung zur Vollstreckung zugelassen, so ergreift das Gericht erforderlichenfalls zugleich die Maßnahmen, die zum Vollzug der Entscheidung notwendig sind.

II. Vollstreckung aus gerichtlichen Vergleichen und vollstreckbaren öffentlichen Urkunden

Artikel 20

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten gerichtlichen Vergleiche und öffentlichen Urkunden werden im anderen Vertragsstaat wie gerichtliche Entscheidungen anerkannt und zur Vollstreckung zugelassen, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar sind.

(2) Für die Zulassung der Vollstreckung und das Verfahren gelten die Artikel 11 bis 16 und 18 entsprechend.

(3) Das ersuchte Gericht hat sich auf die Prüfung zu beschränken,

1. ob die erforderlichen Urkunden beigebracht sind;
2. ob die Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates offensichtlich unvereinbar ist.

Vierter Abschnitt

Rechtshängigkeit und Transfer

Artikel 21

(1) Die Gerichte in dem einen Vertragsstaat werden gegebenenfalls die Klage zurückweisen oder, falls sie es für zweckmäßig erachten, das Verfahren aussetzen, wenn ein Verfahren zwischen denselben Parteien und wegen desselben Gegenstandes vor einem Gericht des anderen Vertragsstaates bereits anhängig ist und in diesem Verfahren eine Entscheidung ergehen kann, die in ihrem Staat nach den Vorschriften dieses Vertrages anzuerkennen sein wird.

(2) Jedoch können in Eilfällen die Gerichte eines jeden Vertragsstaates die in ihrem Recht vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, anordnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welches Gericht mit der Hauptsache befaßt ist.

Artikel 22

Die Vertragsstaaten werden bei der Anwendung dieses Vertrages den Transfer hinsichtlich des Gegenstands der Vollstreckung nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften erleichtern.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

Artikel 23

(1) Dieser Vertrag berührt nicht die Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Übereinkünfte, die zwischen beiden Staa-

artículo 4 y si existe alguna de las razones de denegación a las que se refieren los artículos 5 y 6.2.

Artículo 18.

El Tribunal requerido podrá admitir la ejecución parcial de una resolución,

1. Si la resolución se refiere a una o a varias peticiones y el solicitante pidiese su admisión sólo respecto a una o algunas de las peticiones o a una de sus partes.
2. Si la resolución se refiere a una o varias peticiones y la solicitud sólo estuviera fundada respecto a una o algunas de las peticiones o a una de sus partes.

Artículo 19.

Si se otorgara el exequatur a la resolución, el Tribunal, en caso necesario, tomará al mismo tiempo las medidas pertinentes para su ejecución.

II. Ejecución de transacciones judiciales y documentos públicos con fuerza ejecutiva

Artículo 20.

(1) Las transacciones judiciales y los documentos públicos mencionados en el artículo 1.2. serán reconocidos y ejecutados en la otra Parte contratante como resoluciones judiciales, si en el Estado de origen son ejecutivos.

(2) Para la admisión de la ejecución y el procedimiento se aplicarán por analogía los artículos 11 a 16 y 18.

(3) El Tribunal requerido deberá limitarse a comprobar:

1. Si se han presentado los documentos necesarios.
2. Si la ejecución es manifiestamente contraria al orden público del Estado requerido.

Capítulo cuarto

Litispendencia y transferencia

Artículo 21.

(1) Los Tribunales de una de las Partes contratantes declararán, en su caso, que no es admisible o, si lo consideran oportuno, suspenderán temporalmente la tramitación de una demanda, cuando exista otra demanda fundada en los mismos hechos, con el mismo objeto y entre las mismas partes ante un Tribunal del otro Estado y pueda dictarse una resolución susceptible de ser reconocida y ejecutada en virtud del presente Convenio.

(2) Sin embargo, los Tribunales de una de las Partes contratantes podrán, en caso de urgencia, decretar las medidas provisionales o cautelares previstas en su legislación, cualquiera que sea el Tribunal que conozca del fondo del litigio.

Artículo 22.

Las Partes contratantes facilitarán, con arreglo a su legislación interna, las transferencias económicas, objeto de la ejecución, que puedan derivarse de la aplicación del presente Convenio.

Capítulo quinto

Disposiciones finales

Artículo 23.

(1) El presente Convenio no afectará a otros Acuerdos que regulen en sectores particulares el reconocimiento y ejecu-

ten gelten oder gelten werden und die für besondere Rechtsgebiete die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen oder anderer Schultitel regeln.

(2) Dieser Vertrag berührt nicht die günstigeren Bestimmungen des internen Rechts eines Vertragsstaates, durch das die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und Vergleiche und vollstreckbarer öffentlicher Urkunden über diesen Vertrag hinaus erleichtert wird.

Artikel 24

(1) Dieser Vertrag ist nur auf solche gerichtlichen Entscheidungen und Vergleiche sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten rechtskräftig oder errichtet werden.

(2) Ungeachtet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes wird dieser Vertrag auch auf Entscheidungen über den Ehe- und Familienstand angewendet, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftig geworden sind, vorausgesetzt, daß diese nicht in Abwesenheit des Beklagten ergangen sind.

Artikel 25

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Spanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 26

Schwierigkeiten, die bei der Anwendung dieses Vertrages entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Artikel 27

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Madrid ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt neunzig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 28

(1) Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit. Er kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifizierung im Außenministerium des anderen Vertragsstaates wirksam.

(2) Der Vertrag wird weiterhin auf Anträge auf Anerkennung oder auf Zulassung der Vollstreckung angewendet, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung gestellt worden sind.

Geschehen zu Bonn am 14. November 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ción de resoluciones judiciales y otros títulos ejecutivos, en vigor entre ambas Partes.

(2) El presente Convenio no afectará a las normas más favorables de Derecho interno de las Partes contratantes que faciliten el reconocimiento y ejecución de las resoluciones y transacciones judiciales y documentos públicos con fuerza ejecutiva.

Artículo 24.

(1) El presente Convenio solamente se aplicará a las resoluciones judiciales que adquieran firmeza después de la fecha de su entrada en vigor, y a las transacciones judiciales y documentos públicos con fuerza ejecutiva otorgados a partir de dicha fecha.

(2) Sin perjuicio de lo dispuesto en el párrafo anterior, el presente Convenio se aplicará asimismo a las resoluciones en cuestiones de matrimonio y relaciones familiares que hubieran adquirido firmeza con anterioridad a su entrada en vigor, siempre que no se hayan pronunciado en rebeldía.

Artículo 25.

El presente Convenio se aplicará también al Land Berlin en tanto que el Gobierno de la República Federal de Alemania no haga una declaración en contrario al Gobierno español, dentro de los tres meses siguientes a la entrada en vigor del presente Convenio.

Artículo 26.

Las dificultades derivadas de la aplicación e interpretación del presente Convenio se resolverán por vía diplomática.

Artículo 27.

(1) El presente Convenio está sujeto a ratificación. El canje de los instrumentos de ratificación tendrá lugar en Madrid a la brevedad posible.

(2) Este Convenio entrará en vigor noventa días después de la fecha del canje de los instrumentos de ratificación.

Artículo 28.

(1) El presente Convenio tendrá duración ilimitada. Podrá ser denunciado por escrito en cualquier momento. Sus efectos cesarán seis meses después del día de la recepción de la denuncia por el Ministerio de Asuntos Exteriores de la otra Parte.

(2) El Convenio continuará siendo aplicable a las solicitudes de reconocimiento o de ejecución presentadas antes de la fecha en que surta efectos la denuncia.

En fe de lo cual, los Plenipotenciarios firman el presente Convenio, hecho en dos originales, en español y en alemán, igualmente auténticos, en la ciudad de Bonn, el 14 de noviembre de 1983.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Por la República Federal de Alemania
Lautenschlager
Hans A. Engelhard

Für Spanien
Por España
Fernando Ledesma Bartret

Denkschrift zum Vertrag

I.

Allgemeine Bemerkungen

Der Vertrag hat zum Ziel, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien sicherzustellen, daß gerichtliche Entscheidungen und andere Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen in weiterem Umfang als bisher gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden.

Während der Rechtshilfeverkehr mit dem Königreich Spanien auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (BGBl. 1958 II S. 576; 1959 II S. 1388; 1961 II S. 1660) zufriedenstellend abgewickelt wird, bestehen erhebliche Schwierigkeiten bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen. Zwar ist auf einigen besonderen Sachgebieten des Zivil- und Handelsrechts die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien durch multilaterale Übereinkommen geregelt, denen beide Staaten angehören; zu erwähnen sind insbesondere

die Artikel 18 und 19 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß,

das Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR, BGBl. 1961 II S. 1119; 1962 II S. 12; 1974 II S. 1231 – Artikel 31 Nr. 3),

das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl. 1961 II S. 1005; 1962 II S. 15; 1973 II S. 1592 – Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15. April 1958),

das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1962 II S. 102; 1977 II S. 630),

das Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 (BGBl. 1975 II S. 957; 1976 II S. 308, 310 – Artikel 13 e),

das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 1106; 1976 II S. 1279 – Artikel 10),

die Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr – CIM, Artikel 56 – und über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr – CIV, Artikel 52 – und das Zusatzübereinkommen zu CIM und CIV vom 26. Februar 1966 – Artikel 20 – (BGBl. 1974 II S. 357, 381, 493, 359/560; 1975 II S. 1130; 1976 II S. 586).

Eine allgemeine vertragliche Regelung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen fehlt jedoch bisher zwischen beiden Staaten. Für die von den oben genannten Überein-

kommen nicht erfaßten Materien sind deshalb die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 328 der Zivilprozeßordnung maßgebend, wonach u. a. das Erfordernis der Gegenseitigkeit (§ 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) erfüllt sein muß. Da aber der spanische oberste Gerichtshof (Tribunal Supremo) mit Beschluß vom 15. April 1972 die Gegenseitigkeit für den außervertraglichen Bereich verneint hat, ist seit diesem Zeitpunkt insoweit die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im deutsch-spanischen Verhältnis ausgeschlossen.

Mit der Aufnahme Spaniens in die Europäischen Gemeinschaften werden die bestehenden Schwierigkeiten nicht automatisch gelöst. Das EWG-Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (GVÜ – BGBl. 1972 II S. 773; 1973 II S. 60) muß durch ein Beitrittsübereinkommen gesondert in Kraft gesetzt werden (Artikel 63); hierfür ist mit einem Zeitraum von mehreren Jahren zu rechnen. Aber auch nach Inkrafttreten des GVÜ behält der deutsch-spanische Vertrag seine eigenständige Bedeutung, und zwar für Personenstands-, Familien- und Nachlaßsachen, die vom GVÜ ausgenommen sind.

Der gegenwärtige Zustand wird vor allem von den beiderseitigen Wirtschafts- und Handelskreisen als unbefriedigend empfunden. Der gestiegene Warenaustausch und die große Zahl spanischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland sowie deutscher Touristen in Spanien hat auch die rechtlichen Beziehungen vervielfacht. Dort, wo Leistungsstörungen auftreten, können sie zu Rechtsstreitigkeiten führen. Diese sind nicht befriedigend zu lösen, wenn die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und anderen Titeln in Zivil- und Handelssachen nicht allgemein gesichert ist. Eine solche allgemeine Regelung wird durch den vorliegenden Vertrag geschaffen.

Der Vertrag lehnt sich in seinen Grundzügen und in seiner Systematik an das GVÜ sowie an die Vollstreckungsabkommen an, welche die beiden Vertragsparteien mit dritten Ländern abgeschlossen haben. Berücksichtigt wurde auch das Haager Übereinkommen vom 1. Februar 1971 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Conférence de La Haye de Droit International Privé, Recueil des Conventions Nr. XVI – Haager Vollstreckungsübereinkommen vom 1. Februar 1971).

Der Vertrag ist wie folgt gegliedert:

Im ersten Abschnitt wird der Anwendungsbereich des Vertrages unter Einbeziehung der gerichtlichen Vergleiche und vollstreckbaren öffentlichen Urkunden abschließend umschrieben (Artikel 1 bis 3). Der zweite Abschnitt regelt die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen nach dem System der indirekten Zuständigkeiten (Artikel 4 bis 10). Dieser Abschnitt enthält auch einen Katalog der anzuerkennenden Gerichts-

stände (Artikel 7), der den besonderen Bedürfnissen von Staaten Rechnung trägt, die durch vielfältige Beziehungen auf wirtschaftlichem Gebiet, im Bereich des Tourismus und dem Sektor der abhängigen Arbeit verbunden sind. Im dritten Abschnitt sind die näheren Bestimmungen über die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen, gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden enthalten (Artikel 11 bis 20). Die Bestimmungen des vierten Abschnitts betreffen die Wirkungen der Rechtshängigkeit und den Transfer (Artikel 21 und 22). Im fünften Abschnitt finden sich Vorschriften über das Verhältnis des Vertrages zu anderen internationalen Vereinbarungen sowie die üblichen Schlußbestimmungen, unter anderem über die Ratifikation, das Inkrafttreten und die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrages (Artikel 23 bis 28).

Die Bestimmung des Gerichts, das für das Verfahren auf Anerkennung und auf Zulassung der Vollstreckung zuständig ist, bleibt dem nationalen Gesetzgeber überlassen. In der Bundesrepublik Deutschland werden die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren in einem Ausführungsgesetz festgelegt, das einige bisherige Ausführungsgesetze zu bilateralen und multilateralen Vollstreckungsverträgen ablösen und auch für künftige Vollstreckungsverträge gelten soll. Der Entwurf dieses allgemeinen Ausführungsgesetzes soll gleichzeitig mit dem Zustimmungsgesetz zu diesem Vertrag verabschiedet werden. Die Regelung außerhalb des Vertrages hat den Vorteil, daß einer Veränderung des nationalen Prozeßrechts leichter Rechnung getragen werden kann. Die als zuständig bestimmten Gerichte werden durch einen Notenwechsel dem anderen Vertragsstaat mitgeteilt werden.

II.

Erläuterungen zu den Artikeln

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich des Vertrages

Zu Artikel 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gegenseitig anerkannt werden. In den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen nur Entscheidungen staatlicher Gerichte. Entscheidungen geistlicher Gerichte, etwa über Klagen auf Nichtigkeit oder Trennung einer kanonischen Ehe nach den Artikeln 80 bis 82 a. F. des Spanischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Código Civil Español – CCE –, Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Spanien, Stand: 52. Lieferung, S. 10), können nach diesem Vertrag nicht anerkannt werden. Wurden diese Entscheidungen kirchlicher Gerichte jedoch nach Artikel 80 CCE (Gesetz 30/1981 vom 7. Juli 1981 – deutsche Fassung in: Das Ständesamt, 1982 S. 86) durch den zuständigen spanischen Zivilrichter bestätigt, sind sie damit zur gerichtlichen Entscheidung im Sinne des Vertrages geworden.

Auch Entscheidungen von Verwaltungsbehörden fallen nicht unter diese Vorschrift; die von ihnen errichteten vollstreckbaren öffentlichen Urkunden können jedoch nach Absatz 2 einbezogen werden (siehe unten).

Die Frage, ob eine Zivil- oder Handelssache vorliegt, beurteilt sich nach dem Gegenstand der Entscheidung,

also nach der Rechtsnatur des Anspruchs, über den entschieden worden ist. Es kommt nicht darauf an, welchem Gerichtszweig das Gericht angehört. Für die Beurteilung ist das Recht des Staates maßgebend, in dem die Entscheidung getroffen worden ist.

Absatz 2 dehnt den Anwendungsbereich des Vertrages auf gerichtliche Vergleiche und vollstreckbare öffentliche Urkunden aus, die einen Anspruch des Zivil- oder Handelsrechts zum Gegenstand haben. Zu den vollstreckbaren öffentlichen Urkunden zählen auch die in Unterhaltssachen vor einer Verwaltungsbehörde abgegebenen Verpflichtungserklärungen (z. B. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt). Auch gehören dazu konsularische vollstreckbare Urkunden, selbst wenn sie von Konsularbeamten der Vertragsstaaten außerhalb des Entsendestaates errichtet worden sind.

Absatz 3 betrifft die Entscheidungen, die in einem gerichtlichen Strafverfahren über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis des Zivil- oder Handelsrechts ergangen sind. In der Bundesrepublik Deutschland werden Adhäsionsentscheidungen vor allem in Verkehrsunfallsachen und Strafverfahren wegen Körperverletzung praktisch bedeutsam. Da diese Entscheidungen, auch wenn sie vom Strafrichter erlassen werden, die im Zivilrecht begründeten Schadensersatzansprüche des Verletzten zum Gegenstand haben, ist es gerechtfertigt, sie in die vertragliche Regelung einzubeziehen. In spanischen Strafverfahren wird in weiterem Umfang als in der Bundesrepublik Deutschland über zivil- und handelsrechtliche Fragen entschieden (z. B. auch über die Feststellung der Vaterschaft und die Unterhaltspflicht).

Zu Artikel 2

Artikel 2 umschreibt den Kreis der in Betracht kommenden gerichtlichen Entscheidungen und enthält weitere Begriffsbestimmungen.

Für die Anerkennung „der Entscheidung“ kommt es nach Nummer 1 nicht darauf an, wie eine gerichtliche Entscheidung bezeichnet wird. Einbezogen sind alle gerichtlichen Entscheidungen über Ansprüche der Parteien, also vor allem Urteile und Beschlüsse. Es kommt auch nicht darauf an, welches gerichtliche Organ entschieden hat. Nummer 1 Buchstabe b und Buchstabe c enthalten hierzu klarstellende Ergänzungen.

Durch Nummer 1 Buchstabe b wird sichergestellt, daß insbesondere die für die Praxis bedeutsamen Entscheidungen des deutschen Rechtspflegers, aus denen die Zwangsvollstreckung in Unterhaltssachen betrieben werden kann (§§ 641 p und 642 a der Zivilprozeßordnung), und die Vollstreckungsbescheide (§ 699 der Zivilprozeßordnung) von dem Vertrag mit umfaßt werden.

In Nummer 1 Buchstabe c sind Entscheidungen, durch die der Betrag der Prozeßkosten später festgesetzt wird, ausdrücklich genannt. In Anlehnung an Artikel 15 des Haager Vollstreckungsübereinkommens vom 1. Februar 1971 sind für die Einbeziehung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen in den Anwendungsbereich dieses Vertrages Mindestanforderungen aufgestellt. Der Kostenfestsetzungsbeschluß nach deutschem Recht genügt diesen Anforderungen (§ 104 der Zivilprozeßordnung). Nach dem Vorbild des Haager Vollstrek-

kungsübereinkommens sind nur solche Kostenfestsetzungsbeschlüsse anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären, die auf Entscheidungen beruhen, welche in den Anwendungsbereich dieses Vertrages fallen.

Die Begriffsbestimmungen der Nummern 2 bis 5 sollen die Anwendung des Vertrages, insbesondere durch den spanischen Richter, erleichtern.

Zu Artikel 3

Artikel 3 schließt Entscheidungen, die auf bestimmten Rechtsgebieten ergangen sind, von dem Anwendungsbereich des Vertrages aus.

Die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Rechtsgebiete (Insolvenzentscheidungen, Angelegenheiten der sozialen Sicherheit, Atomhaftungssachen und der Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit) sind ausgeschlossen, weil sie wegen der besonderen Eigenarten dieser Rechtsgebiete üblicherweise in zwei- oder mehrseitigen Spezialübereinkünften geregelt werden. Artikel 1 des Haager Vollstreckungsübereinkommens vom 1. Februar 1971 und Artikel 1 des GVÜ enthalten einen ähnlichen Katalog ausgeschlossener Rechtsgebiete. Entscheidungen auf den genannten Sachgebieten sind aber nur dann von der Anwendung des Vertrages ausgenommen, wenn Fragen aus diesen Gebieten den unmittelbaren Gegenstand der Entscheidung bilden. Die Ausnahme gilt nicht, wenn Gegenstand des Rechtsstreits ein zivilrechtlicher Anspruch war und der Richter über eine konkursrechtliche oder eine andere Frage aus einem der durch Artikel 3 ausgeschlossenen Rechtsgebiete nur als Vorfrage mit entschieden hat (Inzidententscheidung).

Vorläufige Entscheidungen sind nach Nummer 5 wie in dem Haager Vollstreckungsübereinkommen vom 1. Februar 1971 (Artikel 2 Abs. 2, 1. Alternative) ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält den Grundsatz, daß gerichtliche Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich des Vertrages fallen, gegenseitig anerkannt werden, und nennt die beiden Voraussetzungen für die Anerkennung, nämlich die internationale Zuständigkeit des erkennenden Gerichts (Nummer 1) und die Rechtskraft der Entscheidung (Nummer 2).

Die Frage, ob das erkennende Gericht international zuständig war, ist nach dem Zuständigkeitskatalog zu beurteilen, der in den Artikeln 7 und 8 enthalten ist. Es handelt sich hierbei um sog. indirekte Zuständigkeiten, die im Anerkennungsverfahren zu prüfen sind. Das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, beurteilt seine Zuständigkeit hingegen nach eigenem internen Prozeßrecht (sog. direkte Zuständigkeit). Dementsprechend heißt es in Artikel 4 Nr. 1 in Verbindung mit den Artikeln 7 und 8, daß die (direkte) Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates in den genannten Fällen „anerkannt“ werde.

Nummer 2 folgt dem Haager Vollstreckungsübereinkommen vom 1. Februar 1971 (Artikel 4 Nr. 2) sowie dem deutsch-norwegischen Vertrag vom 17. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung

gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1981 II S. 341, 1981 II S. 901 – Artikel 5 Nr. 1), da auch im deutsch-spanischen Vertrag grundsätzlich nur rechtskräftige Entscheidungen gegenseitig anerkannt werden sollen. Nach spanischem Recht müssen ausländische Entscheidungen grundsätzlich Rechtskraft erlangt haben, bevor sie in Spanien anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden können (Artikel 951 f. Ley de Enjuiciamiento Civil, Bergmann/Ferid, a. a. O., S. 10).

Rechtskraft wird dabei als Unanfechtbarkeit mit ordentlichen Rechtsbehelfen verstanden (§ 705 der Zivilprozeßordnung). Ordentliche Rechtsbehelfe sind nicht nur Rechtsmittel (mit Devolutiveffekt), sondern zum Beispiel auch der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil. Ausschlaggebende Unterscheidungsmerkmale zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfen sind die Befristung der ordentlichen Rechtsbehelfe und ihre Suspensivwirkung. In diesem Sinn sind Berufung, Revision sofortige Beschwerde und Einspruch ordentliche Rechtsbehelfe; die Wiederaufnahmeklage ist demgegenüber ein außerordentlicher Rechtsbehelf.

Zu Artikel 5

Die Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen entfällt nach Artikel 5 unter bestimmten Voraussetzungen. Liegt einer der Versagungsgründe dieses Artikels vor, so hat derjenige, gegen den die Entscheidung geltend gemacht wird, einen Anspruch darauf, daß die Anerkennung versagt wird. Die Versagungsgründe des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 sind von Amts wegen zu berücksichtigen.

Der ordre public-Vorbehalt nach Absatz 1 Nr. 1 soll nur in äußerst seltenen Fällen zur Anwendung kommen. Vorbild der Regelung war Artikel 5 Nr. 1 des Haager Vollstreckungsübereinkommens vom 1. Februar 1971. Es wird darauf abgestellt, daß die Anerkennung und Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung „offensichtlich“ unvereinbar ist. Diese Klarstellung entspricht der Auslegung moderner Vollstreckungsverträge (Bericht zum GVÜ, Artikel 27, abgedruckt in Bundestags-Drucksache VI/1973, S. 88).

Nach Absatz 1 Nr. 2 wird dem im ersuchten Staat früher rechtshängig gewordenen Verfahren der Vorrang eingeräumt. Der in dieser Regel enthaltene Versagungsgrund ist im Zusammenhang mit Artikel 21 Abs. 1 zu sehen, wonach das später angerufene Gericht die Klage zurückweisen oder das Verfahren aussetzen soll.

Absatz 1 Nr. 3 sieht vor, daß rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte des ersuchten Staates den Entscheidungen des Ursprungsstaates stets vorgehen. Dies gilt auch dann, wenn das Gericht des ersuchten Staates später als das Gericht des Ursprungsstaates angerufen wurde, es das Verfahren aber entgegen Artikel 21 Abs. 1 nicht ausgesetzt bzw. die Klage nicht zurückgewiesen hat. Damit folgt der Vertrag der international allgemein praktizierten Regel, innerstaatlichen rechtskräftigen Entscheidungen regelmäßig den Vorrang einzuräumen.

Die Versagungsgründe des Absatzes 2 schützen den Beklagten, der sich auf das Verfahren im Ursprungsstaat nicht eingelassen hat. Eine Vollstreckung gegen

ihn ist im ersuchten Staat nur zulässig, wenn der Beklagte von der Einleitung des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist, rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Damit wird der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gesichert.

Ob das prozeßeinleitende Schriftstück dem Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden ist, ist gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a nach dem Recht des Ursprungsstaates zu beurteilen; dies gilt auch für den Fall der öffentlichen Zustellung.

Im Verhältnis zu Spanien gehört zu den unter Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b angesprochenen zwischenstaatlichen Abkommen vorrangig das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (BGBl. 1958 II S. 576, 1959 II S. 1388).

Ob die Einlassungsfrist ausreichend war, hat der Richter des ersuchten Staates nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund der Umstände des Einzelfalles selbständig zu entscheiden (Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c).

Absatz 2 Nr. 2 eröffnet dem Beklagten die Möglichkeit, die Vermutung zu widerlegen, daß ihm das ordnungsgemäß zugestellte prozeßeinleitende Schriftstück überhaupt und rechtzeitig zugegangen ist. Das Kriterium der mangelnden Rechtzeitigkeit in Nummer 2 entspricht demjenigen der unzureichenden Einlassungsfrist in Nummer 1 Buchstabe c.

Ein weiterer Anerkennungsversagungsgrund findet sich in Artikel 6 Abs. 2.

Zu Artikel 6

Artikel 6 betrifft die Anwendung des Kollisionsrechts.

Das Gericht des ersuchten Staates darf nach Absatz 1 die anzuerkennende Entscheidung selbst dann nicht sachlich nachprüfen, wenn das Gericht des Ursprungsstaates nach seinen Kollisionsnormen andere Gesetze angewandt hat, als sie nach dem Kollisionsrecht des ersuchten Staates anzuwenden gewesen wären. Diese Regelung läßt jedoch den Grundsatz unberührt, daß ein Verstoß gegen den *ordre public* des ersuchten Staates zur Versagung der Anerkennung berechtigt.

Absatz 2 enthält eine Ausnahme von Absatz 1. Beruht die Entscheidung auf der Beurteilung einer der in Absatz 2 aufgeführten Rechtsfragen, kann die Anerkennung versagt werden, wenn die angewandten Kollisionsnormen des Ursprungsstaates von denen des ersuchten Staates abweichen und die Entscheidung deshalb im Ergebnis anders ausgefallen ist, als sie nach den Kollisionsnormen des ersuchten Staates ausgefallen wäre. Diese Vorschrift ist mit § 328 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung verwandt.

Absatz 2 betrifft auch solche Entscheidungen, in denen die personenrechtliche Frage nur als Vorfrage erheblich war.

Für natürliche Personen ist die Regelung des Absatzes 2 uneingeschränkt und ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt anzuwenden. Soweit es sich um die Rechts- oder Handlungsfähigkeit einer juristischen Person oder einer Gesellschaft handelt, greift die Regelung nach Absatz 2 Satz 2 dagegen nur ein, wenn diese ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im ersuchten Staat hat.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt die indirekte Zuständigkeit für alle Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der Ehe- und Familiensachen sowie der Streitigkeiten, die sich auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit oder die gesetzliche Vertretung beziehen; für diese Materien sind die indirekten Zuständigkeiten in Artikel 8 festgelegt.

Die Entscheidung eines Gerichts des anderen Vertragsstaates kann nur anerkannt und vollstreckt werden, wenn das Gericht eine der in Absatz 1 genannten Zuständigkeiten für sich beanspruchen konnte. Der Katalog des Absatzes 1 ist weit gefaßt. Er enthält alle Gerichtsstände, die beiden Rechtsordnungen entweder gemeinsam sind oder für die in beiden Rechtsordnungen verwandte Regelungen bestehen. Das Gericht des Ursprungsstaates hat seine Zuständigkeit für die Entscheidung über den Rechtsstreit nach seinem Prozeßrecht geprüft (direkte Zuständigkeit). Die sogenannten indirekten Zuständigkeiten des Artikels 7 und des Artikels 8 haben allein für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung Bedeutung und sind erst in diesem Verfahren von dem Richter des ersuchten Staates zu überprüfen (Artikel 4 Nr. 1, Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 11 Nr. 2). Dies steht in Einklang mit den bisherigen bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen der Bundesrepublik Deutschland, die sämtlich nur indirekte Zuständigkeitsregeln enthalten. Direkte Zuständigkeitsnormen, wie sie z. B. im EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (GVÜ) enthalten sind, greifen demgegenüber in die Zuständigkeitskataloge der nationalen Prozeßordnungen ein und wären bereits vom Richter des Ursprungsstaates zu beachten.

Der Zuständigkeitskatalog in Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 8 ist als positive und abschließende Aufzählung ausgestaltet worden.

In Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 wird der klassische Gerichtsstand des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts einer natürlichen Person sowie des satzungsmäßigen oder tatsächlichen Sitzes oder der Hauptniederlassung einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder Vereinigung aufgeführt.

Die Gerichtsstände der Nummer 1 stehen gleichberechtigt nebeneinander. So ist z. B. eine Entscheidung auch dann anzuerkennen, wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz im ersuchten Staat, aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte.

Der Zeitpunkt der „Einleitung des Verfahrens“ entspricht nicht dem Zeitpunkt der Anhängigkeit, sondern deckt sich nahezu mit dem der „Rechtshängigkeit“. Abzustellen ist nicht auf den Eingang des verfahrenseinleitenden Schriftstückes – die von der jeweiligen Prozeßordnung vorgesehene Urkunde – beim Gericht, sondern vielmehr auf den Zeitpunkt, in dem dieses Schriftstück, durch welches der Beklagte erstmals von dem der Entscheidung zugrundeliegenden Verfahren Kenntnis erlangt hat, dem Beklagten zugestellt wurde.

In Nummer 2 ist der Gerichtsstand der geschäftlichen Niederlassung geregelt. Die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche müssen sich gerade aus dem Betrieb der verklagten Niederlassung ergeben, z. B. wegen unlauterer Werbung der Niederlassung.

Nummer 3 sieht den vereinbarten Gerichtsstand vor. Die Form der Gerichtsstandsvereinbarung ist im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit im Vertrag ausdrücklich geregelt. Die Formerfordernisse entsprechen § 38 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung.

Nummer 4 stellt die rügelose Einlassung zur Hauptsache der Vereinbarung nach Nummer 3 gleich. In den im zweiten Halbsatz umschriebenen Fällen ist dem Beklagten die Möglichkeit eingeräumt, sich im Rechtsstreit vor dem Gericht des Ursprungsstaates zur Hauptsache einzulassen, ohne daß ihm damit das Recht genommen wird, sich vor dem Gericht des ersuchten Staates auf die Unzuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaates zu berufen. In diesen Fällen bleibt die Wirkung der Entscheidung auf den Ursprungsstaat beschränkt.

Nummer 5 bezieht sich auf den Gerichtsstand der Widerklage. Wie bei dem entsprechenden besonderen Gerichtsstand des § 33 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung muß zwischen Klage und Widerklage ein sachlicher Zusammenhang bestehen. Auf Nummer 5 braucht nicht zurückgegriffen zu werden, wenn das Gericht des Ursprungsstaates nach diesem Vertrag zuständig gewesen wäre, über die Widerklage als Hauptklage zu entscheiden.

Nummer 6 betrifft den Gerichtsstand für Klagen des Schuldners auf Schadensersatz oder auf Herausgabe des Erlangten, wenn aus einer Entscheidung eines Gerichtes des anderen Staates in das Vermögen des Schuldners vollstreckt, die Entscheidung im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens aber nachträglich aufgehoben oder abgeändert worden ist. Der Schuldner kann somit in diesen Fällen seinen Anspruch nicht nur in dem Staat geltend machen, in dem die aufgehobene oder abgeänderte Entscheidung ergangen ist, sondern auch in dem Staat, in dem aus dieser Entscheidung die Vollstreckung betrieben worden ist.

Nummer 7 sieht den Gerichtsstand des Erfüllungsortes vor. Eine nach Nummer 7 anzuerkennende Vereinbarung über den Erfüllungsort muß dieselben Voraussetzungen erfüllen wie die Vereinbarung über den Gerichtsstand nach Nummer 3 des Katalogs.

Nummer 8 regelt den Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Arbeitsrecht. Gerichtliche Entscheidungen werden anerkannt, wenn der Ort der Arbeitsleistung im Ursprungsland lag. Der in Nummer 8 verwendete Wortlaut „oder sonstige Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis“ soll sowohl Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis als auch solche Streitigkeiten arbeitsrechtlicher Natur umfassen, die mit dem Arbeitsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehen, etwa Streitigkeiten zwischen gemeinsamen Einrichtungen von Tarifvertragsparteien – z. B. einer Alterskasse – und einem Arbeitgeber, der für einen bestimmten Arbeitnehmer keine Beiträge abgeführt hat. Nicht erfaßt werden hingegen Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien im Sinne von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, bei denen ein Auslandsbezug ohnehin kaum vorliegen wird. Die besondere Regelung für arbeitsrechtliche Streitigkeiten ist in den Vertrag aufgenommen worden, weil dieses Rechtsgebiet wegen der großen Zahl spanischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zwischen deutschen und spanischen Prozeßparteien eine nicht unbedeutende Rolle spielt.

Nummer 9 bezieht sich auf den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Die Aufnahme dieses Gerichtsstandes in den Katalog des Artikels 7 ist um so mehr geboten, als das Abkommen auch für Entscheidungen gilt, die in einem Strafverfahren über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis des Zivil- und Handelsrechts ergangen sind (Artikel 1 Abs. 3). Die Fassung der Vorschrift stellt klar, daß bei Klagen, die auf eine unerlaubte Handlung gegründet sind, die Entscheidungen nicht nur dann anerkannt werden, wenn der Handlungsort im Hoheitsgebiet des Ursprungsstaates liegt, sondern auch dann, wenn sich nur der Ort des Schadenseintritts dort befindet, wobei unter Ort des Schadenseintritts auch der Erfolgsort zu verstehen ist. Liegen Handlungs- und Erfolgsort oder Ort des Schadenseintritts im Hoheitsgebiet verschiedener Staaten, so wird dem Gläubiger das Recht eingeräumt, für seine Klage zwischen den Gerichten dieser Staaten zu wählen.

Nummer 10 betrifft den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Geschäftsverkehr, zum Beispiel im geschäftlichen Wettbewerb und auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Die Anerkennung der Entscheidungszuständigkeit hängt nicht davon ab, ob es sich um eine Schadensersatzklage handelt oder ob die Klage nach Verjährung der Schadensersatzansprüche auf eine ungerechtfertigte Bereicherung gestützt wird. Der Schaden muß aber im Hoheitsgebiet des Ursprungsstaates eingetreten sein. Ist zum Beispiel nur die schädigende Handlung im Ursprungsstaat begangen worden und der Schaden in einem anderen Staat eingetreten, so kann die von einem Gericht des Ursprungsstaates getroffene Entscheidung nach dieser Vorschrift nicht anerkannt werden.

Nummer 11 regelt den Gerichtsstand der belegenen Sache und steht im Einklang mit dem dinglichen Gerichtsstand der §§ 24 bis 26 der Zivilprozeßordnung.

In Nummer 12 wird für Unterhaltssachen der Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten anerkannt, und zwar aus sozialen Erwägungen und aus Gründen der Beweisnähe für die Feststellung der Unterhaltsbedürftigkeit. Die Regelung reicht damit weiter als diejenige in Artikel 3 Nr. 2 des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 15. April 1958; auch die Entscheidungen zugunsten anderer Unterhaltsberechtigter als Kinder sind erfaßt. Vergleichbare Bestimmungen enthalten auch Artikel 5 Nr. 2 GVÜ sowie § 23 a der Zivilprozeßordnung.

Nach Nummer 13 wird die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates in Erbschaftssachen nicht nur anerkannt, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte, sondern auch dann, wenn er zur Zeit seines Todes Angehöriger dieses Staates war. Für die Beurteilung der Zuständigkeit spielt es keine Rolle, wie sich der Nachlaß zusammensetzt und wo sich die einzelnen Nachlaßgegenstände befinden, selbst wenn es sich um Grundstücke handelt. Die Regelung folgt vergleichbaren Bestimmungen in anderen zwischenstaatlichen Vollstreckungsverträgen (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 8 des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens vom 30. Juni 1958 – BGBl. 1959 II S. 765; 1960 II S. 2408 sowie Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe g des deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrages vom 30. August 1962 – BGBl. 1965 II S. 26, 1155). Für den Fall, daß

sowohl ein deutsches als auch ein spanisches Gericht mit derselben Erbschaftssache befaßt wird, und zwar beispielsweise das deutsche Gericht wegen des gesamten Nachlasses, das spanische nur wegen des in Spanien gelegenen unbeweglichen Vermögens, greift Artikel 21 Abs. 1 ein.

Der in Nummer 14 aufgenommene Gerichtsstand entspricht dem Vorbild des Artikels 10 Nr. 7 des Haager Vollstreckungsübereinkommens 1971. Der Kläger muß die Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Gerichts, vor dem er die Klage erhoben hat, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn seine Klage ganz oder teilweise erfolglos geblieben ist. Dieser Bestimmung entspricht auf der Beklagtenseite die Regelung der Nummern 4 und 5 des Katalogs.

War nach dem Recht des ersuchten Staates für die Streitigkeit ein ausschließlicher Gerichtsstand außerhalb des Ursprungsstaates begründet, so braucht nach Artikel 7 Abs. 2 die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaates nicht anerkannt zu werden. Auch die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines dritten Staates, führt – sofern der ersuchte Staat diese beachten muß – dazu, daß die Anerkennung versagt wird; damit soll eine Kollision mit vertraglichen Pflichten aus anderweitigen völkerrechtlichen Übereinkünften vermieden werden.

Zu Artikel 8

Für bestimmte nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten sieht Artikel 8 eine besondere Zuständigkeit im Sinne des Artikels 4 Nr. 1 vor. Diese Bestimmung ist dem Artikel 4 des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens vom 30. Juni 1958 nachgebildet.

Artikel 8 setzt voraus, daß mindestens ein Verfahrensbeteiligter zur Zeit des Erkenntnisverfahrens Angehöriger eines der beiden Vertragsstaaten war.

Absatz 1 regelt die indirekte Zuständigkeit in Angelegenheiten des Ehe- und Familienstandes. Dazu gehören Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, auf Herstellung des ehelichen Lebens und auf Trennung von Tisch und Bett, Verfahren, welche die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben, sonstige Rechtsstreitigkeiten in Abstammungssachen und Verfahren in Angelegenheiten, welche die Annahme eines Kindes betreffen. Absatz 1 umfaßt weiterhin die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Rechts- und Handlungsfähigkeit oder der gesetzlichen Vertretung einer Person, also die Verfahren hinsichtlich der Volljährigkeit, der Entmündigung, der Vormundschaft und der sonstigen, die gesetzliche Vertretung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Verfahren über die elterliche Sorge.

Die Anerkennung von Entscheidungen in den in Absatz 1 genannten nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere in Ehesachen, ist auf spanischen Wunsch in den Vertrag einbezogen worden. Dadurch wird die bisher nur in eingeschränktem Umfang praktizierte Anerkennung derartiger Entscheidungen deutscher Gerichte in Spanien umfassend sichergestellt. Nach Inkrafttreten des Vertrages kann die Anerkennung deutscher Entscheidungen auf diesen Rechts-

gebieten in Spanien nur noch aus den in diesem Vertrag ausdrücklich bezeichneten Versagungsgründen abgelehnt werden, wobei insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 hinzuweisen ist. Das stellt aus deutscher Sicht einen entscheidenden Fortschritt gegenüber der jetzigen vertragslosen Rechtslage dar.

Als Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit werden in Absatz 1 gleichberechtigt nebeneinander die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Beklagten zur Zeit der Einleitung des Verfahrens anerkannt. Abzustellen ist dabei auf den Zeitpunkt, in dem das verfahrenseinleitende Schriftstück, durch welches der Beklagte erstmalig von dem der Entscheidung zugrundeliegenden Verfahren Kenntnis erlangt hat, diesem zugestellt wurde.

Die Absätze 2 und 3 sehen Erweiterungen vor. Nach Absatz 2 ist in Ehesachen die Entscheidung auch dann anzuerkennen, wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens nur eine Partei die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besaß. Zusätzlich ist für diesen Fall aber erforderlich, daß die Parteien ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatten und außerdem der Kläger zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte. Nach Absatz 3 ist die Entscheidung auch anzuerkennen, wenn nur der Kläger zur Zeit der Einleitung des Verfahrens die Staatsangehörigkeit des Ursprungsstaates besaß. Allerdings müssen die Ehegatten dann ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem dritten Staat gehabt haben und außerdem darf der Beklagte nicht Staatsangehöriger des ersuchten Staates gewesen sein. Diese weiteren Zuständigkeiten entsprechen dem deutschen Recht (§ 606 der Zivilprozeßordnung). Gerichtsstände, deren einziger Anknüpfungspunkt der gewöhnliche Aufenthalt oder die Staatsangehörigkeit des Klägers ist (§ 606 Abs. 2 Satz 2, 2. Alternative, § 606 Abs. 3 i. V. m. § 606 b Nr. 2 der Zivilprozeßordnung), sind indessen nicht vorgesehen. Solcher Klägergerichtsstände bedarf es nicht zwischen Staaten, die anknüpfend an die Person des Beklagten bereits einen befriedigenden Rechtsschutz zur Verfügung stellen und zwischen denen die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen vertraglich sichergestellt ist.

Zu Artikel 9

Artikel 9 enthält das Verbot der sachlichen Nachprüfung des Urteils im ersuchten Staat, eine Grundregel des Vertrages, die für seinen praktischen Nutzen ausschlaggebend ist.

Aus Absatz 1 ergibt sich im einzelnen, welche Prüfung dem Gericht des ersuchten Staates gestattet ist. Es darf nur prüfen, ob die anzuerkennende Entscheidung formell rechtskräftig ist, ob das Gericht des Ursprungsstaates nach den Bestimmungen dieses Vertrages international zuständig war und ob einer der in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Versagungsgründe der Anerkennung entgegensteht.

Nach Absatz 2 ist das Gericht des ersuchten Staates an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf die das Gericht des Ursprungsstaates seine direkte Zuständigkeit gegründet hat. Die festgestellten Tatsachen soll das Gericht des ersuchten Staates auch der Nachprüfung der indirekten Zuständigkeit (Artikel 7, 8) zugrun-

delegen. Eine Nachprüfung der Tatsachen ist entbehrlich, da sie bereits im Ursprungsstaat in der Regel Gegenstand der Verhandlung oder sogar einer Beweisaufnahme waren. Für Versäumnisurteile ist eine Ausnahme vorgesehen, die auf die Eigenart des Versäumnisverfahrens zurückgeht. Die Regelung folgt Artikel 9 des Haager Vollstreckungsübereinkommens 1971.

Im übrigen hat das Gericht des ersuchten Staates auf den Gebieten, auf denen es eine Prüfung vorzunehmen hat, ein uneingeschränktes Prüfungsrecht. Insoweit ist es nicht an die tatsächlichen Feststellungen des Gerichts des Ursprungsstaates gebunden, was insbesondere für die Frage gelten muß, ob die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates zuwiderlaufen würde.

Zu Artikel 10

Die Entscheidungen der Gerichte des Ursprungsstaates werden nach Absatz 1 im ersuchten Staat grundsätzlich automatisch, d. h. ohne besonderes Verfahren, anerkannt. Dies entspricht der Regelung der Anerkennung ausländischer Urteile im deutschen Recht (§ 328 der Zivilprozeßordnung). Der Vertrag folgt damit dem Prinzip, daß sich die Wirkungen der ausländischen Entscheidung unmittelbar kraft Gesetzes auf den ersuchten Staat erstrecken, sofern die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Entscheidung im Rahmen einer privaten Rechtsbeziehung, gegenüber einer Behörde oder in einem anhängigen Rechtsstreit geltend gemacht wird.

Eine Ausnahme von Absatz 1 ist in Absatz 4 für Entscheidungen in Ehe- und Familienstandssachen aufgenommen.

Absatz 2 betrifft den Fall, daß die Anerkennung im Rahmen eines Verfahrens mit anderem Streitgegenstand geltend gemacht wird. Aus Vereinfachungsgründen ist vorgesehen, daß das mit der Hauptsache befaßte Gericht, für dessen Entscheidung die Frage der Anerkennung der ausländischen Entscheidung erheblich ist, in eigener Zuständigkeit zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Das Gericht darf somit die Parteien nicht unter Aussetzung des Hauptsacheverfahrens auf das Feststellungsverfahren nach Absatz 3 verweisen.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit eines besonderen Anerkennungsfeststellungsverfahrens, wenn die Frage der Anerkennung allein, d. h. unabhängig von einem anderen Gerichtsverfahren, den Gegenstand eines Streites bildet. Diese Bestimmung gestattet der Partei, die sich auf die Anerkennung beruft, das in diesem Vertrag für die Zulassung der Zwangsvollstreckung vorgesehene vereinfachte Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Die Absätze 1 bis 3 sind Artikel 26 des GVÜ nachgebildet.

Absatz 4 enthält für Ehe- und Familienstandssachen eine Sonderregelung. Damit nimmt der Vertrag Rücksicht auf die deutsche Rechtsordnung, die für ausländische Entscheidungen in Ehesachen ein besonderes Anerkennungsverfahren vorsieht (Artikel 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. 8. 1961 – BGBl. I S. 1221). Nach dieser Vorschrift werden ausländische Entscheidungen in Ehesachen in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich erst dann wirksam,

wenn die zuständige Landesjustizverwaltung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind. Da hierdurch die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen vermieden wird, ist dieses Feststellungsverfahren zur Wahrung der Rechtssicherheit für die Betroffenen und die Allgemeinheit erforderlich.

Die Zulässigkeit eines besonderen Feststellungsverfahrens ist nach dem Vertrag nicht auf Ehesachen beschränkt – wie in Artikel 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes –, sondern allgemein auf alle Angelegenheiten des Familienstandes ausgedehnt. Absatz 4 schließt also nicht aus, daß im nationalen Recht für weitere Angelegenheiten des Familienstandes besondere Feststellungsverfahren vorgesehen werden. Dies kann z. B. praktisch werden bei der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über die Adoption eines Kindes. Absatz 4 steht aber auch einer Änderung des im deutschen Recht bestehenden besonderen Feststellungsverfahrens nach Artikel 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes nicht entgegen.

Absatz 4 Satz 2 gewährleistet, daß durch das Feststellungsverfahren die Anerkennung von Entscheidungen in Ehe- und Familienstandssachen nicht schwieriger zu erreichen ist als die Anerkennung von Entscheidungen auf anderen Rechtsgebieten.

Dritter Abschnitt

I. Vollstreckung aus gerichtlichen Entscheidungen

Zu Artikel 11

Artikel 11 legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Entscheidungen der Gerichte des Ursprungsstaates in dem ersuchten Staat zur Vollstreckung zugelassen werden. Die Entscheidungen müssen die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen und im Ursprungsstaat selbst vollstreckbar sein.

Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, das Verfahren bei der Zulassung der Vollstreckung so einfach und schnell wie möglich auszugestalten.

Zu Artikel 12

Das Verfahren der Vollstreckbarerklärung und die Vollstreckung richten sich entsprechend allgemeinen Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts nach dem Recht des ersuchten Staates.

Zu Artikel 13

Absatz 1 regelt die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten in dem Verfahren auf Zulassung der Vollstreckung. Die Vorschrift ist Artikel 17 des Haager Vollstreckungsübereinkommens 1971 nachgebildet. Sie bezieht über die Regelung in Artikel 17 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 hinaus auch Angehörige von Nichtvertragsstaaten ein, vorausgesetzt daß sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat haben.

Nach Absatz 2 ist die internationale Zuständigkeit des Gerichts, das die Zulassung der Vollstreckung abgelehnt hat, nicht mehr zu prüfen, wenn der Antragsgegner des Verfahrens auf Zulassung der Vollstreckung aus der Kostenentscheidung des ablehnenden Beschlus-

ses nunmehr seinerseits in dem anderen Staat die Vollstreckung betreiben will. Die ablehnende Entscheidung ist vielmehr ohne Prüfung dieser Zuständigkeit zur Vollstreckung zuzulassen. Dadurch wird für den im Verfahren auf Zulassung der Vollstreckung obsiegenden Antragsgegner die Vollstreckung wegen der Kosten aus dem ablehnenden Beschluß erleichtert. Dies ist im Zusammenhang mit der Erleichterung für den Antragsteller nach Absatz 1 gerechtfertigt; der Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten auf seiten des Antragstellers steht auf der Seite des Antragsgegners die erleichterte Vollstreckung wegen der Kosten gegenüber.

Zu Artikel 14

Artikel 14 entspricht Artikel 15 des deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrages vom 30. August 1962 (BGBl. 1965 II S. 26, 1155). Auch ein bedürftiger Antragsteller genießt damit den Vorteil eines schnellen Vorgehens, den dieser Vertrag jeder Partei gewährt, welche die Vollstreckung eines Urteils im anderen Vertragsstaat betreibt. Einer besonderen Anerkennung der Prozeßkostenhilfeentscheidung für das Verfahren auf Zulassung der Vollstreckung und für die Vollstreckung selbst bedarf es nicht.

Zu Artikel 15

Antragsberechtigt ist nicht nur die Partei, die in der Entscheidung selbst genannt ist, sondern auch ihr Rechtsnachfolger, der nach dem Recht des Ursprungsstaates die Vollstreckung aus dem Titel betreiben darf.

Zu Artikel 16

Absatz 1 führt die Unterlagen auf, die dem Antrag auf Zulassung der Vollstreckung beizufügen sind.

Nummer 1 legt fest, daß generell – auch bei Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteilen deutscher Gerichte – eine Ausfertigung mit Gründen beizubringen ist. Diese Regelung ist notwendig, weil das Gericht des ersuchten Staates nur unter dieser Voraussetzung in vollem Umfang nachprüfen kann, ob der Vollstreckung Versagungsgründe entgegenstehen.

Das Rechtskraftzeugnis (§ 706 der Zivilprozeßordnung) und die Vollstreckungsklausel (§ 725 der Zivilprozeßordnung) reichen für deutsche Entscheidungen als Nachweis im Sinne der Nummer 2 aus. Möglich ist auch die Erteilung der Vollstreckungsklausel für eine andere als die im Urteil bezeichnete Person (§§ 727 f. der Zivilprozeßordnung); dies ergibt sich bereits aus Artikel 15 des Vertrages.

Der in Nummer 3 geforderte Nachweis der Zustellung des Urteils gewährleistet, daß die Zulassung der Vollstreckung nur beantragt werden kann, wenn die Gegenpartei von dem gegen sie ergangenen Urteil Kenntnis erlangt und Gelegenheit gehabt hat, dem Urteil freiwillig nachzukommen.

Die Vorlage der in Nummer 4 bezeichneten Urkunden soll dem Richter des ersuchten Staates die Prüfung ermöglichen, ob ein Versagungsgrund nach Artikel 5 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt.

Nummer 5 ist als notwendige Ergänzung des Artikels 14 zu verstehen.

Durch Nummer 6 soll das Verfahren auf Zulassung der Vollstreckung erleichtert werden; es bleibt der Entscheidung der Parteien überlassen, ob sie sich die erforderlichen Übersetzungen im Ursprungsstaat oder im ersuchten Staat beschaffen.

Absatz 2 dient dazu, das Verfahren der Zulassung der Vollstreckung weiter zu vereinfachen und zu verbilligen. Die in Absatz 1 genannten Urkunden sind nicht nur von der Bestätigung ihrer Echtheit durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Ursprungsstaates im ersuchten Staat (der Legalisation), sondern auch von jeder sonstigen Förmlichkeit befreit; d. h. diese Urkunden bedürfen auch nicht des Echtheitsbeweises in Form der im Ursprungsstaat auszustellenden Apostille, wie sie in Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 1966 II S. 106) vorgesehen ist. Absatz 2 entspricht damit Artikel 49 des GVÜ.

Hat der Antragsteller die nach Absatz 1 erforderlichen Urkunden – gegebenenfalls trotz Aufforderung durch das Gericht im Wege einer Zwischenverfügung – nicht vollständig beigebracht, so wird das Gericht den Antrag als – derzeit – unzulässig abweisen (Absatz 3). Der Antrag kann nach Behebung des Mangels wiederholt werden.

Zu Artikel 17

Sind die förmlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Vollstreckung gegeben, so hat das Gericht des ersuchten Staates nach Artikel 17 weiter zu prüfen, ob das Gericht des Ursprungsstaates nach den Bestimmungen des Vertrages international zuständig war (Artikel 4 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 7 oder 8) und ob einer der in Artikel 5 und Artikel 6 Abs. 2 des Vertrages ausdrücklich genannten Versagungsgründe der Zulassung der Vollstreckung entgegensteht. Im übrigen ist dem Gericht des ersuchten Staates untersagt, die Entscheidung sachlich nachzuprüfen. Diese Vorschrift entspricht der Regelung für die bloße Anerkennung einer Entscheidung in Artikel 9.

Zu Artikel 18

Die Vollstreckung kann auch nur für einen Teil der Entscheidung zugelassen werden.

Nummer 1 regelt den Fall, daß der Gläubiger nur einen auf einen Teil der Entscheidung beschränkten Antrag stellt. Erfaßt ist damit auch die Möglichkeit, den Antrag auf einen Teil eines einheitlichen Anspruchs zu beschränken, z. B. auf die Hälfte des Kaufpreisanspruchs, weil der Schuldner die andere Hälfte bereits bezahlt hat. Damit wird berücksichtigt, daß das Verfahren auf Zulassung der Vollstreckung der Parteiherrschaft untersteht. Im übrigen spricht dafür auch die Erwägung, daß der Gläubiger bei einem Teilantrag unnötige Kosten vermeiden kann.

Nummer 2 betrifft den Fall, daß ein Antrag auf Zulassung der Vollstreckung nur teilweise begründet ist. Das Gericht kann bei dieser Sachlage die Vollstreckung nur bezüglich des begründeten Teils zulassen (sog. Teil-exequatur). Damit wird dem Gericht des ersuchten Staates jedoch nicht das Recht eingeräumt, die materielle Begründetheit des einzelnen Anspruchs zu unter-

suchen; anderenfalls würde auf diesem Umweg eine „révision au fond“ ermöglicht, was diese Vorschrift nicht bezweckt. Ein Teilexequatursurteil kann z. B. dann erlassen werden, wenn Versagungsgründe nach Artikel 5 oder Artikel 6 Abs. 2 des Vertrages vorliegen, die sich nur auf einen von mehreren Ansprüchen oder nur auf einen Teil des Anspruchs beziehen. Die teilweise Zulassung der Vollstreckung kommt auch dann in Betracht, wenn der Titel über mehrere Ansprüche ergangen ist und nur der eine oder andere Anspruch in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt.

Zu Artikel 19

Entscheidungen des anderen Vertragsstaates sollen nach der Vollstreckbarerklärung wie inländische Entscheidungen behandelt werden. Das Gericht des ersuchten Staates kann deshalb neben der Vollstreckbarerklärung selbst gegebenenfalls besondere Maßnahmen anordnen, die der ausländischen Entscheidung die Wirkungen verleihen, die eine entsprechende Entscheidung eines Gerichts des ersuchten Staates nach dessen Recht hätte.

II. Vollstreckung aus gerichtlichen Vergleichs- und öffentlichen Urkunden

Zu Artikel 20

Artikel 20 behandelt die Vollstreckbarerklärung der weiteren in den Anwendungsbereich des Vertrages fallenden Schuldtitel (Artikel 1 Abs. 2). Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung ist die Vollstreckungsfähigkeit des Titels nach dem Recht des Ursprungsstaates (Absatz 1); die Vorschrift entspricht der Regelung in Artikel 11 Nr. 1 für die gerichtlichen Entscheidungen.

In sachlicher Hinsicht hat sich das Gericht des ersuchten Staates auf die Prüfung zu beschränken, ob die Zulassung der Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates offensichtlich unvereinbar ist, etwa weil die Parteien über den Vergleichsgegenstand nicht verfügen können.

Vierter Abschnitt Rechtshängigkeit und Transfer

Zu Artikel 21

Artikel 21 behandelt die Rechtshängigkeit. Sinn dieser Bestimmung ist es zu verhindern, daß in den beiden Vertragsstaaten einander widersprechende Entscheidungen ergehen. Diese Vorsorge ist geboten, weil der Vertrag keine gemeinsamen direkten Gerichtsstände schafft, die von den Gerichten des Ursprungsstaates befolgt werden müßten.

Nach Absatz 1 ist eine in einem Vertragsstaat erhobene Klage abzuweisen oder das Verfahren auszusetzen, wenn in dem anderen Vertragsstaat bereits ein Verfahren zwischen denselben Parteien und mit demselben Streitgegenstand anhängig ist. Diese Regelung entspricht den Grundsätzen des internationalen Prozeßrechts. Sie greift allerdings nur ein, wenn die zu erwartende Entscheidung des zuerst angerufenen Gerichts im anderen Vertragsstaat vermutlich anzuerkennen sein wird. Dies hat der Richter, der mit dem zweiten Verfahren befaßt wird, zu prüfen.

Artikel 21 sagt nichts darüber, ob die ausländische Rechtshängigkeit in dem anderen Staat von Amts wegen oder nur auf Einrede des Beklagten zu berücksichtigen ist. Diese Frage ist offengeblieben und damit dem nationalen Recht der beiden Staaten überlassen worden. Im deutschen Recht ist die inländische Rechtshängigkeit in einem später anhängig gewordenen Rechtsstreit von Amts wegen zu beachten (RGZ 160, 338 [345]; BGH in JZ 1959, 252 [253]). In der Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, daß auch eine ausländische Rechtshängigkeit von Amts wegen zu beachten sei (OLG Karlsruhe in FamRZ 1970, 410 [412]).

Absatz 2 stellt klar, daß die Rechtshängigkeit es nicht ausschließt, daß ein anderes als das mit der Hauptsache befaßte Gericht einstweilige Maßnahmen anordnet.

Zu Artikel 22

Artikel 22 enthält nach dem Vorbild des Artikels 10 des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 15. April 1958 eine Transferbestimmung in Form einer „good-will“-Klausel.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

Zu Artikel 23

Absatz 1 läßt Spezialübereinkünfte unberührt, die für ihre Sachgebiete hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen besondere Bestimmungen treffen (z. B. das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern – BGBl. 1961 II S. 1005, 1962 II S. 15, 1973 II S. 1592). Der Vorbehalt des Absatzes 1 erstreckt sich auch auf künftige zwischenstaatliche Vereinbarungen, an denen beide Vertragsstaaten beteiligt sein sollten.

Absatz 2 enthält ähnlich wie Artikel 11 des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 15. April 1958 eine Meistbegünstigungsklausel.

Zu Artikel 24

Nach Absatz 1 haben die Vorschriften dieses Vertrages entsprechend allgemeinen Grundsätzen keine rückwirkende Kraft. In Rechtspositionen, die auf der Rechtslage vor Inkrafttreten des Vertrages beruhen, soll im Interesse des Rechtsfriedens und des Vertrauensschutzes nicht eingegriffen werden.

Eine Ausnahme von Absatz 1 enthält Absatz 2 für Entscheidungen über den Ehe- und Familienstand. Entscheidungen auf diesen Gebieten sollen auch dann anerkannt werden, wenn sie vor Inkrafttreten dieses Vertrages erlassen worden sind. Praktisch wird diese Vorschrift vorrangig für die Fälle der vor Inkrafttreten dieses Vertrages in der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochenen Ehescheidungen werden, wenn einer der Eheleute die spanische Staatsangehörigkeit besitzt, die Entscheidung in Spanien nicht anerkannt wurde und

damit der Personenstand der Eheleute in den beiden Staaten unterschiedlich bewertet wird (sog. hinkende Ehen). Die Beseitigung dieser „hinkenden“ Personenstände, die national und international unerwünscht und für die Betroffenen problembeladen sind, muß vor den Grundsätzen des Rechtsfriedens und des Vertrauensschutzes Vorrang haben.

Zu Artikel 25

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 26

Zur Beilegung von Schwierigkeiten, die bei der Anwendung des Vertrages entstehen können, ist der diplomatische Weg vorgesehen.

Zu Artikel 27

Der Zeitraum von 90 Tagen bis zum Inkrafttreten nach erfolgtem Austausch der Ratifikationsurkunden soll dazu dienen, daß sich die beiderseitigen Rechtspflegeorgane und die betroffenen Personen auf die neue Rechtslage einstellen können, die sich aus dem Vertrag ergibt.

Zu Artikel 28

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber gekündigt werden.

Absatz 2 enthält eine Regelung für im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits gestellte Anträge auf Anerkennung oder auf Zulassung der Vollstreckung.

